

45/ABPR XX.GP

### **ANFRAGEBEANTWORTUNG**

Die Abgeordneten Dr. Trinkl und Kollegen haben am 16. Februar 1999 an den Präsidenten des Nationalrates eine schriftliche Anfrage betreffend Pensionszahlungen an Abgeordnete gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie hoch ist die monatliche Bruttopension eines Abgeordneten, der anlässlich der Bezügereform 1997 in das alte System optiert hat, am 21.9.1959 geboren ist und vom 4.4.1989 bis 4.11.1990 Bundesrat sowie seit 5.11.1990 Abgeordneter zum Nationalrat ist?
2. Ab wann entsteht der Anspruch auf eine Politikerpension für diese Person?
3. Ab welchem Zeitpunkt wird diese Pension ausbezahlt werden?
4. Wie hoch ist der Barwert dieser Pension unter der Annahme einer Dynamisierung analog der Inflationsrate ohne Berufsunfähigkeitspensionsanspruch und ohne Hinterbliebenenpensionsansprüchen?
5. Wie hoch ist der Barwert dieser Pension unter der Annahme einer Dynamisierung analog der Inflationsrate mit Berufsunfähigkeitspensionsanspruch und ohne Hinterbliebenenpensionsansprüchen?
6. Wie hoch ist der Barwert dieser Pension unter der Annahme einer Dynamisierung analog der Inflationsrate mit Berufsunfähigkeitspensionsanspruch und mit Hinterbliebenenpensionsansprüchen?
7. Wieviel hätte sich der österreichische Steuerzahler erspart, wenn im oben angeführten Fall der Politiker nicht in das alte System optiert hätte, sondern dem neuen System unterläge?

8. Wieviel Millionen Schilling würde sich der Steuerzahler im Bereich der Klub -  
finanzierung pro Jahr ersparen, wenn der parlamentarische Klub der oben angeführten  
Person statt über 41 über 40 Abgeordnete verfügte?

Diese Fragen darf ich wie folgt beantworten:

**ad1)**

Die in der Anfrage 1) angeführten Daten lassen auf einen individuell bestimmbaren  
Abgeordneten schließen. Die vorliegende Anfrage ist daher so zu bewerten, als ob nach  
der  
monatlichen Bruttopension eines namentlich genannten Abgeordneten gefragt würde.

Nach der Entscheidungspraxis der Datenschutzkommission stellt aber die Bekanntgabe  
eines persönlichen Einkommens grundsätzlich die Bekanntgabe eines personenbezogenen  
Datums dar. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich im vorliegenden Fall - so wie auch  
in allen anderen vergleichbaren Fällen - keine Angaben über individuelle künftige  
Pensions -  
ansprüche machen kann.

**ad 2)**

Das sogenannte „alte Bezügegesetz“ sah vor, daß ein Anspruch auf Pension nach  
Erreichen  
einer zumindest 10 - jährigen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit und dem entsprechenden  
Pensionsantrittsalter entsteht.

Ab dem Jahr 2000 ist das Pensionsantrittsalter für Abgeordnete die Vollendung des 60.  
Lebensjahres, bei Ausscheiden aus der Funktion im Jahre 1999 das 59. Lebensjahr.

**ad 3)**

Sofern die Voraussetzungen laut Punkt 2 erfüllt sind, ab dem Monatsersten, der dem  
Antrag  
auf Auszahlung des Ruhebezuges folgt.

**ad 4 bis ad 7)**

Aus den gleichen Gründen, aus denen ich die Höhe individueller Pensionsansprüche nicht bekanntgeben kann (siehe Antwort zu Punkt 1.), kann ich auch den Barwert solcher Pensionsansprüche nicht bekanntgeben.

Dazu kommt außerdem, daß versicherungsmathematische Grundsätze im Bezügegesetz keine Anwendung finden, sodaß mir keine Rechnungsgrundlagen vorliegen, die eine exakte Beantwortung dieser Fragen ermöglichen würde.

**ad 8)**

Im Falle der Verringerung eines Klubs von 41 auf 40 Abgeordnete würde die Reduzierung der Klubförderung derzeit jährlich S 4,727.622,40 betragen.